

Richtlinien über die Kostenübernahme von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe nach dem Opferhilfegesetz (Stand 07/2023)

Die vorliegenden Richtlinien geben einen Überblick über Art und Umfang der gängigen Opferhilfeleistungen der Soforthilfe und längerfristigen Hilfe Dritter im Kanton Solothurn. Es besteht kein Rechtsanspruch des Opfers gegenüber der zuständigen Behörde/Beratungsstelle auf Umsetzung der Richtlinien in die Praxis.

Die Richtlinien stützen sich auf das Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5), die Verordnung über die Hilfe an Opfer vom Straftaten vom 27. Februar 2008 (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51), die interkantonalen Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG; [Empfehlungen SVK-OHG](#)) sowie das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und die Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2).

Inhalt der Richtlinien:

1.	Zuständigkeiten	1
2.	Allgemeines zu Soforthilfe und längerfristiger Hilfe	1
3.	Übersicht Leistungsarten	2
4.	Anwaltskosten	3
5.	Psychotherapiekosten	4
6.	Schutz- und Notunterkunft	6
7.	Überbrückungsgeld	7
8.	Medizinische Kosten	8
9.	Übersetzungskosten	8
10.	Weitere Hilfemassnahmen	9

1. Zuständigkeiten

Beratung und Soforthilfe

Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn
 Industriestrasse 78
 4600 Olten
 Telefon 062 311 86 66
opferberatung@ddi.so.ch
opferhilfe.so.ch

Längerfristige Hilfe und Zahlungsverkehr

Amt für Gesellschaft und Soziales
 Fachbereich Opferhilfe
 Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 23 11
fachbereich-opferhilfe@ddi.so.ch
so.ch/opferhilfe

Weitere Informationen und Formulare für die Gesuchseinreichung finden sich auf den Websites.

2. Allgemeines zu Soforthilfe und längerfristiger Hilfe

Soforthilfe	Die Soforthilfe dient dazu, diejenigen aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken, die keinen Aufschub dulden. Sie wird in der Regel kurz nach der Straftat durch die Beratungsstelle geleistet (meistens am Wohnort, das Opfer kann die Beratungsstelle jedoch frei wählen).
--------------------	--

Die Soforthilfe ist unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers und der Angehörigen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und glaubhaft gemacht werden:

- Es handelt sich um ein Opfer oder eine Angehörige / einen Angehörigen im Sinne des Opferhilfegesetzes,
- die Unterstützungsbedürftigkeit ist eine unmittelbare Folge der Straftat,
- die Leistung ist sinnvoll und zweckmässig
- und es hat keine andere Person oder Institution eine Leistungspflicht (Grundsatz der Subsidiarität).

Längerfristige Hilfe

Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Straftat zusätzliche Hilfe, können diese Kosten je nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers dafür ganz oder teilweise übernommen werden. Die Kostendeckung wird anhand der anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 10f. des Ergänzungsleistungsgesetzes ermittelt.

Ein Gesuch um Kostengutsprache muss vorgängig mit den erforderlichen Unterlagen beim Fachbereich Opferhilfe eingereicht werden. Kosten nachträglich eingereichter Gesuche können nicht übernommen werden (§ 91 Abs. 2 SV).

3. Übersicht Leistungsarten

	Soforthilfe	Längerfristige Hilfe	Voraussetzungen
Anwaltskosten	max. 5 Std. à CHF 200.00	Notwendige Std. à CHF 190.00	Eintrag Anwaltsregister
Psychotherapie	10-15 Sitzungen gemäss TARMED-Tarif Für Ausnahmen max. 10 Stunden à CHF 142.00.	In der Regel max. 80 Sitzungen gemäss TARMED-Tarif Für Ausnahmen max. 50 Stunden à CHF 142.00.	Facharzt / Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie oder eidg. anerkannte Psychotherapeutin / eidg. anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufsgesetz)
Schutzunterkunft	35 Tage gemäss Tarif	9 Tage gemäss Tarif	Betriebsbewilligung
Überbrückungsgeld	21 Tage gemäss Tariftablelle	in der Regel über Sozialhilfe	gegen Quittung
Medizinische Kosten (Erst)-Versorgung	max. CHF 1'000.00 pro Jahr	gegebenenfalls bis zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes	ärztlich angeordnet
Übersetzungskosten	max. 15 Std. gem. Tarif HEKS oder à CHF 70.00 (Reisezeit à CHF 50.00, plus Spesen)	bei Notwendigkeit gem. Tarif HEKS oder à CHF 70.00 (Reisezeit à CHF 50.00, plus Spesen)	gegen Beleg
Weitere Hilfemassnahmen (z.B. dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten)	max. CHF 1'000.00	--	gegen Beleg

4. Anwaltskosten

4.1. Allgemeines zu den Anwaltskosten

Zweck	<p>Die juristische Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt muss notwendig, geeignet und angemessen sein. Ein Eintrag im Anwaltsregister ist zwingende Voraussetzung.</p> <p>Nicht entschädigt werden Aufwendungen Dritter im Rahmen von Ehe-schutz- und Scheidungsverfahren, Erbrechts-, Vormundschafts-, Aufent-halts- und Arbeitsangelegenheiten.</p>
Subsidiarität	<p>Die Kostengutsprache wird im Sinne einer Ausfallgarantie gewährt. Es muss sowohl im Zivil- wie auch im Strafpunkt baldmöglichst die unentgeltliche Rechtspflege beantragt sowie abgeklärt werden, inwieweit die Anwaltskos-ten anderweitig gedeckt sind (Rechtsschutzversicherung, Gewerkschaften mit Rechtsschutzgarantie, Krankenkasse mit Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung etc.). Das Opfer muss die Kosten für anwaltliche Vertretung im Verfahren gegenüber der Täterschaft geltend machen.</p> <p>Ein allfälliger Entscheid über die Ablehnung der unentgeltlichen Rechts-pflege ist dem Fachbereich Opferhilfe beizulegen.</p>
Zusätzliche Voraussetzungen	<p>Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Schritten. Als aussichtslos werden Begehren beurteilt, bei denen die Aussicht auf ein Obsiegen viel geringer ist als jene auf ein Unterliegen. Die Erfolgsaussichten werden im Zeitpunkt der Einrei-chung des Gesuchs beurteilt.</p> <p>Kann aus dem Sachverhalt nicht geschlossen werden, wer Opfer und Täter-schaft ist (beispielsweise bei Raufhandel), wird keine Kostengutsprache er-teilt. Ergibt sich aus einem Urteil eine Klärung, so kann die Übernahme der Anwaltskosten ausnahmsweise nachträglich beantragt werden.</p>
Honorarnote	<p>Die eingereichten Kostennoten haben detaillierte Angaben der anwalt-schaftlichen Aufwendungen zu enthalten (Datum, Zeitaufwand, Art der Tä-tigkeit, Kosten dieser Tätigkeit, Barauslagen). Der Gesamtaufwand ist in Stunden und Minuten auszuweisen. Für die Spesen ist der Gebührentarif (GT; BGS 615.11) anwendbar (Fotokopien werden folglich mit 50 Rappen pro Kopie entschädigt). Die Kosten werden auf ihre Angemessenheit ge-prüft und gegebenenfalls gekürzt. Als Kürzungsgründe kommen insbeson-dere in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu hoher Stundenansatz oder –aufwand • fakturierte Sekretariatsarbeiten • Zeitaufwand für Mandatsübernahme oder Dossiereröffnung • fakturierte Rechtsstudien (ausgenommen bei aussergewöhnlichen Rechtsfragen) • soziale Betreuungsarbeit etc. <p>Bei einer Kürzung der Honorarnote durch den Fachbereich Opferhilfe darf die Differenz zwischen Honorarnote und Opferhilfeleistungen nicht beim Opfer eingefordert werden. Das gilt nicht für diejenige Differenz, die sich aufgrund der finanziellen Kostenbeteiligung des Opfers ergibt.</p> <p>Gestützt auf Art. 30 OHG und die Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Differenz zwischen Opferhilfe-Tarif und dem vereinbarten Honorar der Anwältin / des Anwalts nicht dem Opfer in Rechnung gestellt werden.</p>
Inkasso	<p>Nicht übernommen werden Inkassoaufwendungen. Aufgrund der Subsidia-rität der Opferhilfe muss jedoch ersichtlich sein, dass die Täterschaft trotz schriftlicher Aufforderung keine Zahlung leistet oder dazu offensichtlich nicht in der Lage ist (z.B. aufgrund Bezug von Sozialhilfe, Strafvollzug).</p>

Vergleichsverhandlungen	Die Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung sind grundsätzlich im Vergleich aufzunehmen und der Gegenpartei zu überbinden. Verzichtet das Opfer auf Ansprüche gegenüber der Täterschaft oder anderen Drittleistungspflichtigen, bspw. wenn die Parteikosten wettgeschlagen werden, so gilt dieser Verzicht auch gegenüber der Opferhilfe. Liegt es im Interesse des Opfers einen Vergleich abzuschliessen und ist der Abschluss des Vergleichs einzig aufgrund der Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung gefährdet, so muss vorgängig an den Fachbereich Opferhilfe ein Antrag auf Übernahme der Parteientschädigung gestellt und dessen Zustimmung eingeholt werden.
--------------------------------	---

4.2. Soforthilfe

Zweck	Zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen.
Kostenübernahme	<p>Es werden max. 5 Std. à CHF 200.00 zuzüglich Auslagen und MwSt. gewährt. Pro Person und Straftat kann nur eine Kostengutsprache erteilt werden. Vertritt eine Anwältin / ein Anwalt mehrere Personen einer Familie (zum Beispiel Mutter und zwei Kinder) gemeinsam, gilt die Kostengutsprache für alle Personen zusammen. Sie kann auf gesamthaft max. 10 Stunden erweitert werden.</p> <p>Die Kostenübernahme erfolgt für die Beratung und Vertretung für Verfahren, welche direkte Folge der Straftat sind. So etwa für: Straf- und Opferhilfeverfahren, Abklärung von Haftpflicht- und Sozialversicherungsansprüchen.</p>

4.3. Längerfristige Hilfe

Kostenübernahme	<p>Der Ansatz beträgt CHF 190.00 pro Stunde (URP-Tarif Kanton Solothurn) zuzüglich Auslagen und MwSt. Die Stundenanzahl pro Kostengutsprache bemisst sich nach dem voraussichtlichen Aufwand.</p> <p>Falls die anwaltschaftlichen Bemühungen voraussichtlich mehr Aufwand als die gewährten Stunden verursachen, so kann beim Fachbereich Opferhilfe vorgängig ein Gesuch um Erweiterung der Kostengutsprache – samt Kurzbericht – eingereicht werden.</p>
------------------------	---

5. Psychotherapiekosten

5.1. Allgemeines zu den Psychotherapiekosten

Zweck	Bewältigung des Traumas, welches in direktem Zusammenhang zur Straftat steht. Die Kosten einer Therapie können nur dann übernommen werden, wenn die Therapie notwendig und als Massnahme zur Bewältigung des Traumas im konkreten Fall geeignet ist.
Subsidiarität und Schadenminderungspflicht	<p>Hinsichtlich der psychologischen Hilfe bedeutet der Grundsatz der Subsidiarität, dass bereits bei der Wahl oder Vermittlung psychologischer Hilfeleistungen vorab behandelnde Personen zu berücksichtigen sind, die im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) bzw. Grundversicherung (KVG) abrechnen können. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Schadenminderungspflicht des Opfers.</p> <p>Seit dem 1. Juli 2022 sind, nebst den ärztlichen, auch die psychologischen Psychotherapeutinnen und –therapeuten in der Grundversicherung anerkannt. Die Leistungen sind kassenpflichtig, wenn diese auf Anordnung einer Ärztin / eines Arztes erfolgt und die Therapeutin / der Therapeut über die nötige Zulassung verfügt (Anordnungsmodell).</p>

Die Schadenminderungspflicht des Opfers bedeutet, dass es entweder eine ärztliche Psychotherapie in Anspruch nimmt oder sich um eine ärztliche Anordnung bei einer zugelassenen psychologischen Psychotherapeutin / einem zugelassenen psychologischen Psychotherapeuten bemüht. Die Opferhilfe übernimmt in diesen Fällen die Franchise und den Selbstbehalt.

Ausnahmen sind nur möglich,

- wenn das Opfer auf der sog. Schwarzen Liste steht und keine Leistungen der Grundversicherung erhält.
- wenn das Opfer keine Krankenversicherung hat (Sans-Papiers).
- wenn das Opfer minderjährig ist und die Krankenversicherung über dessen Eltern läuft und es nicht will, dass die Eltern informiert werden.
- im Rahmen der Soforthilfe, wenn die vorgängige Kontaktaufnahme mit einer Ärztin / einem Arzt eine zu grosse Hürde für Inanspruchnahme einer aus Sicht der Opferhilfe indizierten Therapie darstellt.

Kostenübernahme Die Kosten einer Therapie werden nur soweit übernommen, als nicht Dritte (namentlich die Täterschaft, die Kranken-, Unfall-, Invaliden- oder Haftpflichtversicherung) dafür aufkommen. Selbstverschuldet versäumte Sitzungen sind durch die Klientin / den Klienten selber zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung für eine Psychotherapie, welche nach KVG anerkannt wird, erfolgt gemäss TARMED-Tarif. Von der Opferhilfe werden der Selbstbehalt und die Franchise vergütet.

Wurde die Franchise bereits durch eine andere Erkrankung oder Behandlung ausgelöst, kann sie nicht durch die Opferhilfe übernommen werden.

Fachliche Voraussetzungen An die Psychotherapeutinnen und –therapeuten werden die folgenden fachlichen Anforderungen gestellt:

- Facharzt / Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH, oder
- Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin / anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufsgesetz).

Ausnahmen sollen nur möglich sein,

- wenn eine Therapie zusätzlich zur Psychotherapie erfolgt und durch eine anerkannte behandelnde Person empfohlen und fachlich begleitet wird (sog. begleitende Therapie).
- bei Minderjährigen und bei Personen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. kognitiven Beeinträchtigungen), können auf begründeten Antrag andere Therapieformen für in der Regel 10 Stunden übernommen werden. Dabei kann der Nachweis besonderer Qualifikationen oder die Begleitung durch eine anerkannte behandelnde Person verlangt werden (sog. Ersatztherapie).

Mitarbeitende der anerkannten Beratungsstellen dürfen in ihrer Privatpraxis keine Personen therapeutisch behandeln, die sich vorgängig an die Beratungsstelle gewandt haben.

5.2. Soforthilfe

Kostenübernahme Die Beratungsstellen leisten Kostengutsprachen für **max. 10-15 Sitzungen gem. TARMED-Tarif** und entsprechend der ärztlichen Anordnung für zeitlich dringliche Therapien.

In den oben genannten begründeten Ausnahmefällen leisten die Beratungsstellen Kostengutsprachen für **max. 10 Std. à CHF 142.00**.

5.3. Längerfristige Hilfe

Zweck	Die Psychotherapie muss der längerfristigen Stabilisierung des Opfers dienen.
Kostenübernahme	<p>Ein Gesuch um Erweiterung der Kostengutsprache ist vorgängig zusammen mit der ärztlichen Anordnung beim Fachbereich Opferhilfe einzureichen. Im Gesuchformular muss die Opferstellung und der opferhilferechtlich relevante Behandlungsbedarf dargelegt werden.</p> <p>Ab der 31. Sitzung muss eine Kostengutsprache des Krankenversicherers vorliegen und dem Fachbereich zusätzlich ein ausführlicher Therapiebericht (Zwischenbericht gem. Vorlage) eingereicht werden. Der Therapiebericht muss insbesondere Aufschluss über das Ausmass des kausalen Zusammenhangs zwischen den aktuellen Symptomen und der Straftat, dem Behandlungsverlauf, der Prognose und der voraussichtlichen Dauer der Therapie geben.</p> <p>Sobald von der Therapie keine namhafte Besserung der psychischen Gesundheit des Opfers mehr erwartet werden kann, können weitere Leistungen nur noch erfolgen, wenn ein Anspruch auf Entschädigung besteht (Art. 19 ff. OHG).</p> <p>Es werden in der Regel Kostengutsprachen für die Anzahl Sitzungen gemäss ärztlicher Anordnung / Kostengutsprache des Krankenversicherers gemäss TARMED-Tarif geleistet, wenn zusätzlich die opferhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>In den oben genannten begründeten Ausnahmefällen leistet der Fachbereich Opferhilfe Kostengutsprache für max. 50 Std. à CHF 142.00.</p> <p>Es werden keine Vorschusszahlungen ausgerichtet.</p>

6. Schutz- und Notunterkunft

6.1. Allgemeines zur Schutz- und Notunterkunft

Zweck	Schutzunterkünfte (bspw. Frauenhäuser) bieten als Kriseninterventionsbetriebe gewaltbetroffenen Personen und deren Kindern Notunterkunft, Schutz und psychosoziale Beratung.
--------------	--

6.2. Soforthilfe

Kostenübernahme	<p>Es werden max. 35 Tage nach dem jeweils gültigen Frauenhaustarif oder dem Tarif der anerkannten Schutz- / Notunterkunft übernommen.</p> <p>Anspruchsberechtigte Frauen und ihre Kinder sind in erster Linie im Frauenhaus Aargau-Solothurn unterzubringen. Bei Platzmangel oder aus Sicherheitsgründen können sie in einem anderen Frauenhaus untergebracht werden. Dies gilt während der gesamten Dauer der Notsituation.</p>
Notgeld	<p>Die Opferhilfe kommt im Rahmen der Soforthilfe in der ersten Zeit unmittelbar nach der Straftat für die Kosten des Aufenthaltes in der Schutz- / Notunterkunft auf. Die Opferhilfe übernimmt diejenigen Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat stehen.</p> <p>Die Opfer haben für den Aufenthalt in der Schutz- / Notunterkunft Anspruch auf ein Notgeld in der Höhe von max. CHF 170.00 pro erwachsene Person und CHF 50.00 pro Kind. Belege müssen keine eingereicht werden. Wird eine Person bereits von der Sozialhilfe unterstützt, geht diese vor.</p>

6.3. Längerfristige Hilfe

Kostenübernahme	Besteht die Bedrohungssituation weiter und kann keine andere geeignete Unterkunft vermittelt werden, können max. weitere 9 Tage übernommen werden. Massgebend ist der jeweils gültige Tarif.
Ab 45. Tag (Sozialhilfe)	Bei einem über die Opferhilfe hinausgehenden Aufenthalt nach 44 Tagen kann unter Umständen die Sozialhilfe zum Tragen kommen. Dazu bedarf es einer subsidiären Kostengutsprache der zuständigen Gemeinde. Wenn eine Gemeinde eine Kostengutsprache erteilt hat, haftet sie gegenüber der Institution als Garant. Sie kann aber der betroffenen Person oder deren Ehegatten (einen Teil der) Kosten überwälzen, wenn genügend Eigenmittel vorhanden sind.

7. Überbrückungsgeld

Kostenübernahme	<p>Es werden max. 21 Tage Überbrückungsgeld ausbezahlt.</p> <p>Der Ansatz richtet sich nach den Beiträgen für den Grundbedarf gemäss den durch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien. Es ist allerdings zu beachten, dass ein jeweils von der SKOS vorgenommener Teuerungsausgleich im Kanton Solothurn erst zur Anwendung kommt, wenn der Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden diesen beschlossen hat (§93 Abs. 1^{ter} SV).</p> <p>Das Überbrückungsgeld ist tiefer als der Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien (Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe). Der Grundbedarf gemäss SKOS enthält mehr Bedarfsposten als im Rahmen der 21 Tage Soforthilfe benötigt werden. Anders als bei der Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe nicht um die Sicherung des Existenzminimums bzw. des Lebensunterhaltes, sondern um die Behebung der direkten finanziellen Folgen der Straftat. Eine Überbrückungshilfe kann deshalb nur ausnahmsweise pro Person und Strafvorfall für dringend benötigte Ausgaben (wie Hausrat, Kleider und Nahrungsmittel) ausgerichtet werden, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig erhältlich gemacht werden kann.</p> <p>Für die Ausrichtung von Überbrückungsgeld kommen folgende zwei Konstellationen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Opfer erleidet infolge der Straftat einen Erwerbsausfall und gerät dadurch in wirtschaftliche Not. Weiter ist eine Entschädigung bzw. Vorschussleistung der kantonalen Entschädigungsbehörde (Fachbereich Opferhilfe) nicht genügend schnell möglich. Massgebend für die Höhe der Soforthilfe ist der durch die Straftat erlittene Erwerbsausfall. • Ein Opfer von häuslicher Gewalt verfügt kurzfristig über keinerlei finanzielle Mittel (zum Beispiel kein eigenes Geld, kein Zugriff auf Konto) und kann auch die notwendigsten Bedürfnisse (Verpflegung etc.) nicht decken. Zudem können Sozialhilfeleistungen nicht so schnell erhältlich gemacht werden. Massgebend für die Höhe der Soforthilfe sind die dringend benötigten Ausgaben. <p>Notgeld (Ziff. 6.2.) und Überbrückungsgeld können nicht kumuliert werden.</p>
------------------------	--

Nicht unter die Soforthilfe fallen insbesondere:

- Umzugs- und Mietkosten, Kosten für Mietkaution;
- Prämien für die Krankenkasse oder für andere Versicherungen, da diese unabhängig von der Straftat geschuldet sind, weshalb die nötige Kausalität für die Übernahme durch die Opferhilfe fehlt;
- Integrationszulagen.

Die Beratungsstellen haben sich Zahlungen quittieren zu lassen (Zahlungsart "Überbrückungsgeld"). Der Fachbereich muss bei der Abrechnung informiert werden, wie viel Überbrückungsgeld von wem wann an wen bezahlt wurde.

8. Medizinische Kosten

Kostenübernahme	<p>Es werden max. CHF 1'000.00 pro Jahr, Person und Straftat zugesprochen.</p> <p>Primär kommt die obligatorische Krankenversicherung zum Zuge (Ausnahme zum Beispiel eine Touristin / ein Tourist, die / der in der Schweiz Opfer einer Straftat wird). In der Regel können somit nur die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten übernommen werden. Es handelt sich dabei um Selbstbehaltskosten für medizinische Behandlungen und Untersuchungen, inklusive Vorsorgebehandlungen (zum Beispiel HIV-Prophylaxe oder Pille danach bei Sexualdelikten) sowie die im Zusammenhang mit der Straftat anfallenden Kosten der Franchise.</p> <p>Auch forensisch-gynäkologische Untersuchungen im Institut für Rechtsmedizin zur Spurensicherung bei Sexualdelikten können über die Soforthilfe abgerechnet werden.</p>
------------------------	--

9. Übersetzungskosten

9.1. Allgemeines zu den Übersetzungskosten

Zweck	Es werden Übersetzungskosten für Beratungsgespräche (bspw. bei einer Beratungsstelle Opferhilfe) oder Psychotherapiesitzungen übernommen, wenn das Opfer bzw. Angehörige nicht über genügende Sprachkenntnisse verfügen.
Tarife HEKS	Die Übersetzungskosten werden gemäss Tarifliste des HEKS übernommen. Der Normaltarif pro Einsatzstunde beträgt CHF 88.00, pro Auftrag wird eine Einsatzpauschale von CHF 47.00 vergütet.
Tarife Sonstige	<p>Falls nicht die Dienstleistungen des HEKS genutzt werden, gelten die folgenden Bedingungen: Das Honorar für die beauftragten Dolmetscherinnen / Dolmetscher beträgt CHF 70.00 pro Stunde. Der Stundenansatz kann in begründeten Einzelfällen erhöht werden. Wartezeiten, Besprechungen und Nachbearbeitungen werden ebenfalls entschädigt. Es gelten die genannten Honoraransätze. Selbständig Erwerbende stellen die Mehrwertsteuer separat in Rechnung.</p> <p>Die Reisezeit wird mit CHF 50.00 pro Stunde (auf ¼ Stunde gerundet) gemäss dem effektiv benutzten Verkehrsmittel entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auto: schnellste Verbindung • Öffentliches Verkehrsmittel: Abfahrtszeit ab Abgangsbahnhof <p>Für den Auslagenersatz (Spesen) werden folgende Ansätze empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrspesen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Öffentliches Verkehrsmittel (2. Klasse), ○ Private Motorfahrzeuge: CHF 0.70 pro km

9.2. Soforthilfe

Kostenübernahme	Die Abgeltung beschränkt sich auf max. 15 Std. Die Begrenzung gilt nicht für notwendige Übersetzungen von Beratungsstunden bei der Beratungsstelle.
------------------------	--

9.3. Längerfristige Hilfe

Kostenübernahme	Die Kostenübernahme erfolgt nach Notwendigkeit.
------------------------	---

10. Weitere Hilfemassnahmen

Einzelfallweise können nach Bedarf für gesamthaft **max. CHF 1'000.00** weitere Kosten im Rahmen der **Soforthilfe** übernommen werden. Dies sind beispielsweise:

Position	Erläuterungen
Sicherheitsmassnahmen	Zum Schutz des Opfers im Kontext von häuslicher Gewalt und/oder Stalking: Schlosswechsel, Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen, Reparatur von aufgebrochenen Fenstern und Türen, SIM-Karte/Natel etc. Das Opfer muss ernsthaft befürchten, dass die gleiche Täterschaft ohne Sicherungsmassnahme ein weiteres Mal in die Wohnung eindringt und es erneut zu OHG-relevanten Delikten kommt. Bei Einbrüchen durch eine fremde Täterschaft können grundsätzlich keine Kosten für Sicherungsmassnahmen übernommen werden.
Reparatur und Reinigung der Wohnung	Die Kosten werden nur ausnahmsweise übernommen, wenn sie direkte Folge der Straftat sind und unmittelbar nach dieser anfallen (zum Beispiel nach einem Tötungsdelikt in der Wohnung). Keine Übernahme von Kosten (zum Beispiel bei übermässiger Verschmutzung oder Abfall), die in keinem Zusammenhang mit der Straftat stehen.
Transportkosten	Fahrkosten Billet 2. Klasse; ausnahmsweise Auto (CHF 0.70 pro km), sofern günstiger oder öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar sind. Taxikosten können nur in Notsituationen übernommen werden.
Haushalt- und Betreuungshilfe	Gemäss Ziff. 3.3.4. der SVK-OHG Richtlinien für maximal 4 Wochen.
Kinderbetreuung	Betreuungskosten für Kinder in Notsituationen der Eltern (zum Beispiel unmittelbar nach der Straftat oder anlässlich von Befragungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft), wenn Termine kurzfristig sind und keine andere Betreuung gefunden werden kann.
ID/Pass	Nur dringende ID- und Pass Ersatzkosten.
Sachschäden	Für Sachschäden kann grundsätzlich keine Opferhilfe geleistet werden. Eine Ausnahme stellen die Kosten für beschädigte Brillen, Hörapparate, Zahnprothesen oder andere Hilfsmittel dar, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.
Selbstverteidigung	Selbstverteidigungskurs und ähnliches mit beschränkter Dauer, Kosten für Pfefferspray oder Alarm.

Die Richtlinien treten per 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01. Januar 2023.